



**Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den englischsprachigen
Masterstudiengang Molecular and Translational Neuroscience der
Universität Ulm
vom 07.06.2019**

Der Senat der Universität Ulm hat aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung des Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz - 3. HRÄG) vom 01. April 2014 (GBl. Nr. 6 S. 99 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. Nr. 5, S. 85 ff) auf Vorschlag der Medizinischen Fakultät in seiner Sitzung vom 15.05.2019 die nachstehende Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung beschlossen.

Der Präsident der Universität Ulm hat am 07.06.2019 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad, Studiengang (§ 2 Rahmenordnung)
- § 3 Studienbeginn (§ 3 Rahmenordnung)
- § 4 Regelstudienzeit (§ 5 Rahmenordnung)
- § 5 Fristen (§ 6 Abs. 8 und 9 Rahmenordnung)
- § 6 Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Englisch oder einer anderen Fremdsprache (§ 7 Rahmenordnung)
- § 7 Fachprüfungsausschuss (§ 10 Rahmenordnung)
- § 8 Lehrveranstaltungen, Prüfungsleistungen, Modulhandbuch
- § 9 Organisation von Modulprüfungen (§ 13 Rahmenordnung)
- § 10 Verwandte Studiengänge (§ 14 Rahmenordnung)
- § 11 Schriftliche Modulprüfungen (§ 16 a Rahmenordnung)
- § 12 Regelungen zu dem Modul Masterarbeit (§ 16 c Rahmenordnung)
- § 13 Bewertung von Modulprüfungen
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen (§ 20 Rahmenordnung)

II. Masterstudiengang Molecular and Translational Neuroscience

- § 15 Ziele des Studiums
- § 16 Studieninhalte
- § 17 Fachspezifische Voraussetzungen zur Masterarbeit

III. Schlussbestimmungen

- § 18 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung enthält spezifische Regelungen für den Masterstudiengang Molecular and Translational Neuroscience.
- (2) Die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Universität Ulm (Rahmenordnung). Im Zweifel hat diese Rahmenordnung Vorrang.

§ 2 Akademischer Grad, Studiengang (§ 2 Rahmenordnung)

An der Medizinischen Fakultät der Universität Ulm wird der englischsprachige konsekutive Masterstudiengang Molecular and Translational Neuroscience mit dem Abschluss „Master of Science“ (abgekürzt „M.Sc.“) angeboten.

§ 3 Studienbeginn (§ 3 Rahmenordnung)

Das Studium im Masterstudiengang Molecular and Translational Neuroscience beginnt im Wintersemester.

§ 4 Regelstudienzeit, Leistungspunkte (§ 5 Rahmenordnung)

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (2) Der Gesamtumfang der für die erfolgreiche Absolvierung des Masterstudiums erforderlichen LP beträgt mindestens 120 LP. Davon sind im Pflicht- und Wahlpflichtbereich mindestens 90 LP und für die Masterarbeit 25 LP sowie die Disputation 5 LP zu erbringen.

§ 5 Fristen (§ 6 Abs. 8 und 9 Rahmenordnung)

Wer bis zum Ende des Prüfungszeitraumes des vierten Semesters keine 60 LP erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang, es sei denn, die Studierenden haben die Nichterreichung der Leistungspunkte in der vorgegebenen Zeit nicht zu vertreten. Wer bis zum Ende des Prüfungszeitraumes des sechsten Semesters keine 120 LP erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von den Studierenden nicht zu vertreten.

§ 6 Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Englisch oder einer anderen Fremdsprache (§ 7 Rahmenordnung)

- (1) Die Lehrveranstaltungen (außer Sprachkurse) werden in Englisch abgehalten. Im Wahlpflichtbereich des Studiums können auch deutschsprachige Module gewählt werden. Nähere Informationen sind im Modulhandbuch zu ersehen.
- (2) Die Prüfungsleistungen werden in der Regel in der Sprache der Lehrveranstaltungen erbracht.

§ 7 Fachprüfungsausschuss (§ 10 Rahmenordnung)

- (1) Vom Fakultätsvorstand (Dekanat) der Medizinischen Fakultät wird auf Vorschlag der Professur für „Molekulare und Translationale Neurowissenschaften“ ein Fachprüfungsausschuss für den Masterstudiengang Molecular and Translational Neuroscience gebildet.
- (2) Der Fachprüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Er setzt sich aus drei hauptberuf-

lich an der Universität Ulm beschäftigten Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin sowie einem oder einer Studierenden aus dem in Abs. 1 genannten Studiengang mit beratender Stimme zusammen. Die Amtszeit beträgt für das studentische Mitglied ein Jahr, für alle anderen Mitglieder drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

- (3) Der Fachprüfungsausschuss entscheidet in Zweifelsfällen, die nicht durch die fachspezifische Prüfungsordnung oder die Rahmenordnung geregelt sind.

§ 8 Lehrveranstaltungen, Prüfungsleistungen, Modulhandbuch

- (1) Ziele und Inhalte des Studiums werden insbesondere in folgenden Lehrveranstaltungsformen vermittelt:
 - Vorlesungen
 - Übungen
 - Seminare
 - Praktika
 - Exkursionen
- (2) Bei Seminaren, Übungen und Praktika ist die regelmäßige Anwesenheit eine Zulassungsvoraussetzung für die Anmeldung zur Prüfungsleistung, da die im Modulhandbuch definierten Lernziele und Kompetenzen nur durch Anwesenheit erreicht werden können. Wer bei solchen Veranstaltungen nicht zu i.d.R. 85% der Präsenzzeit anwesend ist, ist nicht zur Teilnahme an der entsprechenden Modulprüfung berechtigt. Dies gilt auch für den Fall, dass das Fernbleiben aus nicht zu vertretenden Gründen erfolgt. Wird die Anwesenheitspflicht nach Satz 1 nicht erfüllt, gilt die Studienleistung als nicht erbracht; die Lehrveranstaltungen können zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Das Modulhandbuch regelt, bei welchen Lehrveranstaltungen, abhängig von deren Inhalt, bereits absolvierte Teile aus den vorherigen Lehrveranstaltungen angerechnet werden können oder nicht. Eine Anrechnung bereits absolvierter Teile aus der vorherigen Lehrveranstaltung ist nur möglich, sofern das Fernbleiben aus nicht zu vertretenden Gründen erfolgt ist.
- (3) Die Masterprüfung besteht aus der Masterarbeit und aus Modulprüfungen, die in schriftlicher oder mündlicher Form zu erbringen sind. Das aktuelle Modulhandbuch legt fest, welche Module in den Wahlpflichtbereichen absolviert werden können.
- (4) Innerhalb eines Moduls können unbenotete Studienleistungen (Scheine) vorausgehender Veranstaltungen verlangt oder die Zulassung zu bestimmten Modulprüfungen vom Erbringen unbenoteter Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen werden im Modulhandbuch festgelegt. Form und Umfang der jeweiligen Studienleistungen werden jeweils rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben.
- (5) Die Zulassung zu einer Modulprüfung kann von dem erfolgreichen Abschluss einer oder mehrerer bestimmter anderer, inhaltliche Voraussetzungen schaffender Modulprüfungen oder Studienleistungen abhängig gemacht werden. Insbesondere im Falle begrenzter Kapazitäten bei Wahlpflichtmodulen kann die Zulassung auch von anderen, zusätzlichen Kriterien abhängig sein. Zulassungsbedingungen der Module werden im Modulhandbuch bekannt

gegeben.

- (6) Die zu absolvierenden Laborpraktika sind in unterschiedlichen Arbeitsgruppen abzuleisten. Mindestens ein Praktikum muss an der Universität Ulm durchgeführt werden.
- (7) Über Änderungen in der Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen entscheidet der Fachprüfungsausschuss.
- (8) Eine Mindestzahl von 5 Studierenden bei den Wahlpflichtveranstaltungen kann vom Prüfungsausschuss festgesetzt werden. Bei weniger als 5 teilnehmenden Studierenden kann eine in §16 gekennzeichnete Wahlpflicht-Veranstaltung abgesagt werden.
- (9) Der Fachprüfungsausschuss kann entscheiden, welche Lehrveranstaltungen im Studiengang Molecular and Translational Neuroscience für Studierende anderer Studiengänge geöffnet werden.

§ 9 Organisation von Modulprüfungen (§ 13 Rahmenordnung)

Schriftliche Modulprüfungen finden in der Regel gemäß der Empfehlung in § 13 Abs. 1 Rahmenordnung statt. Schriftliche Modulprüfungen finden abweichend von der Empfehlung in § 13 Abs. 1 Rahmenordnung während des ganzen Semesters und den Semesterferien statt.

§ 10 Verwandte Studiengänge (§ 14 Rahmenordnung)

Verwandte Studiengänge zum Studiengang Molecular and Translational Neuroscience gemäß § 14 Abs. 2 der Rahmenordnung sind insbesondere die Studiengänge Biologie, Biochemie, Molekulare Medizin, Pharmazeutische Biotechnologie, Physiologische Chemie, Neurobiologie, Biopsychologie, Humanbiologie und Molecular Life Science.

§ 11 Schriftliche Modulprüfungen (§ 16 a Rahmenordnung)

Die Dauer von schriftlichen Modulprüfungen oder Studienleistungen in Form von Klausuren beträgt zwischen 45 und 180 Minuten.

§ 12 Regelungen zum Modul Masterarbeit und Disputation (§ 16c Rahmenordnung)

- (1) Die Zeit von der Zulassung bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Bei Arbeiten, die eine praktische Tätigkeit im Labor beinhalten, gelten die sechs Monate ausschließlich der Schließzeiten der Universität Ulm. Verlängerungsfristen regelt die Rahmenordnung.
- (2) Die Masterarbeit hat ein Volumen von 25 LP. Die Disputation hat ein Volumen von 5 LP.
- (3) Die Masterarbeit wird in der Regel in englischer Sprache abgefasst, kann aber mit Zustimmung der Prüfenden (Gutachter oder Gutachterinnen) und des Fachprüfungsausschusses in deutscher Sprache abgefasst werden. Der Antrag an den Fachprüfungsausschuss ist zwei Wochen vor Anmeldung der Masterarbeit gem. Abs. 5 zu stellen.
- (4) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern (Gutachtern) oder Prüferinnen (Gutachterinnen) zu bewerten. Die Prüfenden dürfen nicht aus dem gleichen Institut stammen.
- (5) Die Masterarbeit ist mit Angabe der Prüfenden, des Themas und eines kurzen Konzeptes beim Fachprüfungsausschuss und dem Studiensekretariat anzumelden.
- (6) Die Masterarbeit ist fristgerecht in zweifacher gebundener Ausfertigung und einer elektronischen Version (PDF) beim Studiensekretariat einzureichen.

- (7) Der schriftliche Teil der Masterarbeit ist durch eine öffentliche Disputation, die innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Masterarbeit zu erfolgen hat, ergänzt. Wird diese Frist nicht eingehalten, wird die Disputation mit nicht „bestanden“ (5,0) bewertet, es sei denn die Studierenden haben die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Die Disputation erfolgt vor den zwei Gutachtern oder Gutachterinnen der Masterarbeit. Die Disputation soll in der Regel 60 Minuten nicht überschreiten und findet in englischer Sprache statt. Während der Disputation tragen die Studierenden ihre Masterarbeit in einem bis zu 30-minütigen Vortrag vor und werden von den Gutachtern oder Gutachterinnen befragt. Der Fachprüfungsausschuss soll vom Erstgutachter oder von der Erstgutachterin rechtzeitig über den Termin informiert und zu der Disputation eingeladen werden.
- (8) Die Masterarbeit kann mit vorheriger Genehmigung des Fachprüfungsausschusses Molecular and Translational Neuroscience außerhalb eines am Masterstudiengang beteiligten Instituts absolviert werden. Mindestens ein Gutachter oder Gutachterin der Masterarbeit muss einer am Masterstudiengang beteiligten Einrichtung angehören. Der interne Gutachter oder Gutachterin muss die Arbeit mitbetreuen und verantworten. Ein Antrag auf Zulassung zur externen Masterarbeit muss vor Beginn der Masterarbeit dem Fachprüfungsausschuss vorgelegt werden. Der Antrag beinhaltet ein halbseitiges Exposé der Masterarbeit, einen Lebenslauf und die Publikationsliste des externen Gutachters oder Gutachterin, sowie die schriftliche Zusage der Betreuung von den externen und Uni-internen Prüfenden. Die Zulassung zur Masterarbeit erfolgt durch den Fachprüfungsausschuss.

§ 13 Bewertung von Modulprüfungen

- (1) Jedes Modul wird mit einer Modul- oder mehreren Modulteilprüfungen abgeschlossen.
- (2) In fachlich begründeten Fällen kann die schriftliche Prüfung oder Teile davon auch in Form des Antwort-Wahlverfahrens (Multiple Choice Prüfung) stattfinden. In diesem Fall ist die Modulprüfung bestanden, wenn der Studierende mindestens 60% der zu erreichenden Gesamtpunkte erreicht hat.

Dabei gilt für die Notenvergabe:

- 1,0 = sehr gut, bei mindestens 95% der möglichen Gesamtpunkte
- 1,3 = sehr gut minus, bei mindestens 90%, aber weniger als 95%
- 1,7 = gut plus, bei mindestens 86,6%, aber weniger als 90%
- 2,0 = gut, bei mindestens 83,3%, aber weniger als 86,6%
- 2,3 = gut minus, bei mindestens 80%, aber weniger als 83,3%
- 2,7 = befriedigend plus, bei mindestens 76,6%, aber weniger als 80%
- 3,0 = befriedigend, bei mindestens 73,3%, aber weniger als 76,6%
- 3,3 = befriedigend minus, bei mindestens 70%, aber weniger als 73,3%
- 3,7 = ausreichend plus, bei mindestens 65%, aber weniger als 70%
- 4,0 = ausreichend, bei mindestens 60%, aber weniger als 65%
- 5,0 = nicht ausreichend, bei weniger als 60%

Die Prüfung ist auch bestanden, wenn die vom Prüfling erreichte Punktzahl um nicht mehr als 20% die durchschnittlichen Prüfungsleistungen aller Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen an dieser Prüfung unterschreitet (relative Bestehensgrenze - Gleitklausel).

Kommt die Gleitklausel zur Anwendung, so müssen für das Bestehen der Prüfung mindestens 50% der gestellten Fragen zutreffend beantwortet sein.

- (3) In die Gesamtnote des Masterstudiums fließen die benoteten Modul(teil)prüfungen aller in § 16 genannten Module sowie die Masterarbeit ein.

§ 14 Wiederholung von Modulprüfungen (§ 20 Rahmenordnung)

- (1) Modulprüfungen im Masterstudiengang Molecular and Translational Neuroscience können zweimal wiederholt werden. Die Bekanntgabe der Prüfungstermine erfolgt in der Regel zum Veranstaltungsbeginn eines jeden Semesters oder zum Veranstaltungsbeginn eines Moduls.
- (2) Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Disputation kann einmal, spätestens nach drei Monaten, wiederholt werden. Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Studierenden haben die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

II. Masterstudiengang Molecular and Translational Neuroscience

§ 15 Ziele des Studiums

Studienziel ist eine qualifizierte, forschungsbasierte Ausbildung in klinisch und therapeutisch orientierten Neurowissenschaften. Es werden spezifische theoretische, methodische und praktische Kenntnisse über zelluläre und molekulare Prozesse in Nervenzellen und Nervensystemen, die zu Erkrankungen führen können, sowie die Anwendung dieses Wissens auf mögliche neue Diagnostik- und Therapieverfahren bis hin in den klinischen Bereich erworben. Neben Grundlagenvorlesungen werden bereits im 1. Semester Wahlmöglichkeiten zur Vertiefung der Grundlagen oder zur Anwendung im medizinischen Bereich geboten. Weitgehende Wahlfreiheit im 2. Semester erlaubt eine Vertiefung des translationalen Aspekts in Richtung klinische und pharmazeutische Anwendung sowie eine Vertiefung in Aspekte tierexperimenteller Forschung und Anwendung. Alle Aspekte kumulieren im 3. Semester im Modul „Advanced Molecular and Translational Neuroscience“ und führen zusammen mit zwei Laborpraktika schließlich zur Masterarbeit, die sowohl in klinischen, vorklinischen, biologischen und außeruniversitären Instituten und Einrichtungen durchgeführt werden kann.

§ 16 Studieninhalte

- (1) Folgende Pflicht- und Wahlpflichtmodule sind im Masterstudium zu absolvieren:

FS	Nr.		LP	Status
1	1	Introduction to MTN	18	P
	1a	<i>Introduction to Human Neurophysiology</i>	3	P
	1b	<i>Molecular and Translational Neuroscience</i>	3	P
	1c	<i>Introduction to Human Neuroanatomy</i>	3	P
	1d	Practical Training in Laboratory Methods	9	P
1	2	Compulsory elective courses to Introduction in MTN	12	WP
2	3	Compulsory elective courses for Advanced MTN	24	WP
2	4	From Basic Research to Product	6	P

	4a	<i>From Basic Research to Product Lectures</i>	3	P
	4b	<i>From Basic Research to Product Seminar</i>	3	P
				P
3	5	Advanced Molecular and Translational Neuroscience	16	P
	5a	<i>Molecular and Translational Neuroscience Advanced Lecture</i>	3	P
	5b	<i>Molecular and Translational Neuroscience Advanced Seminar</i>	3	P
	5c	<i>Molecular and Translational Neuroscience Advanced Practical tr.</i>	10	P
3	6	Neurological Psychiatric Diseases	4	P
	6a	<i>Psychopharmacology</i>	1	P
	6b	<i>Neurological Diseases</i>	3	P
3	7	Advanced Methods in Molecular and Translational Neuroscience	10	P
	7a	<i>Advanced Methods in Molecular and Translational Neuroscience</i>	10	P
4	8	Masterthesis incl. Disputation	30	P

P = Pflicht, WP = Wahlpflicht

- (2) Im Wahlpflichtbereich „Compulsory elective courses to Introduction in MTN“ sind mindestens 12 LP zu absolvieren. Im Wahlpflichtbereich „Compulsory elective courses for Advanced MTN“ sind mindestens 24 LP zu absolvieren.
- (3) Der Fachprüfungsausschuss legt fest, welche Veranstaltungen gem. Abs. 2 als Wahlpflichtmodule belegt werden können. Diese Veranstaltungen werden rechtzeitig in das Modulhandbuch aufgenommen.

§ 17 Fachspezifische Voraussetzungen zur Masterarbeit

Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer insgesamt mindestens 84 LP erworben hat.

III. Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den englischsprachigen Masterstudiengang Molecular and Translational Neuroscience der Universität Ulm vom 10.01.2018, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 3 vom 11.01.2018, Seite 24 - 30, tritt außer Kraft.
- (2) Absatz 1 Satz 2 gilt nicht für Studierende, die im Sommersemester 2019 in einem höheren Fachsemester als dem dritten Fachsemester im englischsprachigen Masterstudiengang Molecular and Translational Neuroscience immatrikuliert waren und für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den englischsprachigen Masterstudiengang Molecular and Translational Neuroscience der Universität Ulm vom 11.01.2018 galt. Diese beenden ihr Studium mit Ausnahme von Absatz 3 nach der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung.

- (3) § 12 findet auch Anwendung auf die Studierenden, die im Sommersemester 2019 in einem höheren Fachsemester als dem dritten Fachsemester im englischsprachigen Masterstudiengang Molecular and Translational Neuroscience immatrikuliert waren.

Ulm, den 07.06.2019

gez.

Professor Dr.-Ing. Michael Weber
- Präsident -